

Erläuterungen zu den Vordrucken

B 1 Baubuch:

Die in Flurbereinigungen anfallenden umfangreichen und unterschiedlichen Baumaßnahmen zur Herstellung der gemeinschaftlichen Anlagen, zur Schaffung wertgleicher Landabfindungen usw., müssen einheitlich und übersichtlich nachgewiesen werden. Hierzu erfolgt eine Unterteilung in Baumaßnahmen, die auf der Rückseite des Baubuches aufgezählt sind. Alle Kosten sind einer dieser Baumaßnahmen zuzuordnen.

Die **Bauausführung erfolgt** in Flurbereinigungen in der Regel in **mehreren** Bauvorhaben. Darunter werden, wie auf der **Rückseite** des Baubuches erläutert, geschlossene Ausbauleistungen einschl. Lieferungen von Baustoffen usw. verstanden, die in einer Verdingung Vertragsgegenstand sind. Einzelne Lose einer Verdingung gelten bei mehreren Auftragnehmern ebenfalls als je ein Bauvorhaben. Bei Bauleistungen in Eigenregie sind entsprechende Zusammenfassungen zu machen. Das gleiche gilt bei Eigenleistungen der Teilnehmer, für die ein Baubuch entsprechend einzurichten und zu führen ist.

Ein Bauvorhaben kann mehrere Baumaßnahmen umfassen. Eine Baumaßnahme kann in mehreren Bauvorhaben vorkommen.

Für geringfügige Mehr- oder Minderleistungen von Baumaßnahmen, die aus dem ausreichend (5–10 %) zu bemessenden Betrag für „Unvorhergesehenes“ bestritten werden können, ist kein neues Bauvorhaben zu bilden.

1. Für jedes Bauvorhaben ist ein Baubuch anzulegen. Dieses **enthält**:
Teile 1–4: Allgemeine Angaben zum Bauvorhaben
Teil 5: Nachweis vollendeter Bauleistungen
Teil 6: Nachweise über die Kosten der Baumaßnahmen
2. Die Baubücher werden Verfahrungsweise fortlaufend nummeriert und gesammelt. Sie bleiben bei den Ämtern fFuS.
3. Die Teile 1–4 sind bei der Vergabe bzw. bei Beginn eines Bauvorhabens, soweit möglich, auszufüllen und fortlaufend zu ergänzen.
4. Teil 5 ist stets am Ende eines Rechnungsjahres oder nach Abschluß des Bauvorhabens auszufüllen. Damit können die in diesem Bauvorhaben im laufenden RJ erzielten Bauleistungen jeweils erfaßt werden. Diese werden am Ende eines jeden RJ in den Vordruck B 2 übertragen.
Die einzelnen Jahresleistungen können abschließend zu einer Gesamtleistung addiert werden. Die Kosten der Wegebefestigung (ohne Kosten für Erdbau und Entwässerung) werden dem Angebot des Auftragnehmers entnommen.
In Spalte 8 sind Wegestrecken mit umfangreicherem Erdbau, wie sie in Einschnitten, Dämmen und am Hang (Klappwege) **vorkommen**, einzutragen.
Bei Baumaßnahmen nach Nr. 10 sind nur solche größeren Umfanges, wie z. B. Rückhaltebecken, zu erläutern.
5. Im Teil 6 sind alle Zahlungen nachzuweisen, die für Bauleistungen oder Lieferungen des betr. Bauvorhabens geleistet werden. Die Kosten sind nach Baumaßnahmen getrennt aufzugliedern. Dabei sind die Baumaßnahmen jeweils in einer Summe und darüber hinaus lediglich die Baumaßnahmenteile 3.1 und 11.1 zusätzlich als Teilkosten zu erfassen. Die Aufteilung ist rechnerisch zu sichern. Teil 6 ist jährlich abzuschließen. Die Ergebnisse der Teile 6 der Baubücher eines Verfahrens sind dann in den Vordruck B 3 zu übertragen.
Zu Rückseite Ziff. 3.1 und 11.1: gemeint ist die örtliche Bauüberwachung, wenn diese durch Ingenieurbüros usw. gegen Entgelt ausgeübt wird.
6. Die mit Darlehen der Investitionshaushalte geförderten Bauvorhaben sind mit einem Vermerk „Investitionshaushalt“ hinter der lfd. Nr. des Baubuches zu versehen. Die Kosten müssen außer den Gesamtkosten dem BELF gesondert gemeldet werden.

B 2 Zusammenstellung der Ausbauleistungen

Der Vordruck B 2 ist für jedes Flurbereinigungsverfahren nach abgelaufenem Rechnungsjahr aufzustellen. Hier werden die Jahresergebnisse aus Teil 5 der für das betreffende Verfahren eingerichteten Baubücher eingetragen. Abschließend werden die Jahresergebnisse für das betr. Verfahren durch Addition ermittelt. Die letzte Zeile darf nur dieses Ergebnis umfassen, damit bei der Übernahme in der Rechenstelle keine falschen Lochnungen vorgenommen werden.

B 3 Zusammenstellung der Kosten der Baumaßnahmen

Der Vordruck ist für jedes Flurbereinigungsverfahren nach Ablauf eines jeden RJ aufzustellen. Aus den Baubüchern — Teil 6 — sind die für das abgelaufene RJ ermittelten Kosten in die betreffenden Spalten des Vordrucks B 3 einzutragen. Dieser ist je Verfahren und RJ abzuschließen. Die letzte Zeile darf nur dieses Ergebnis umfassen. Es müssen übereinstimmen:

in der Zusammenstellung der Kosten der Baumaßnahmen mit der Kassenkontrolle
Ausgabe

B 3 Spalte 8

K 2 Spalte 7

B 3 Spalte 21

K 2 Spalten 8 + 20 + 21

7815**B 2 und B 3:**

Die mit Darlehen der Investitionshaushalte geförderten Bauvorhaben sind in den einzelnen Zeilen der Vordrucke B 2 und B 3 durch ein „i“ in Spalte 3 kenntlich zu machen. Abschließend ist zunächst das übliche Jahresergebnis zu ermitteln. Darunter ist in einer besonderen Zeile mit dem Zusatz „i“ in Spalte 3 ein Nachweis der so geförderten Ausbauleistungen zu erbringen. Diese Zeile „i“ ist somit ein Auszug aus dem Gesamtergebnis des RJ. Er ist dem **BELF** gesondert außer den Gesamtkosten nachzuweisen.

Nach der Ablochung können die im Berichtsjahr und in früheren RJ entstandenen Kosten und Ausbauleistungen zusammengefaßt werden.

Nach Beendigung aller **Ausbauarbeiten** sind in den Vordrucken B 2 und B 3 die Gesamtleistungen und die **Gesamtkosten** zu ermitteln. Die Gesamtausbaukosten sind mir dann unverzüglich wie folgt mitzuteilen:

1. Gesamtkosten
2. Kosten für Wegebau
3. Kosten für wasserwirtschaftliche und bodenverbessernde Maßnahmen
4. Kosten für Vermessung usw.
5. sonstige Kosten.

B 4 Zusammenstellung der überschläglichen und der In Kostenanschlägen ermittelten Ausführungskosten

Dieser Vordruck soll für jedes Flurbereinigungsverfahren jederzeit einen Überblick über die zu erwartenden Kosten geben. Er ist ständig auf den neuesten Stand zu bringen.

In den Vordruck werden die überschläglich ermittelten Kosten eingetragen. Ihre Höhe erfährt laufend Veränderungen, insbesondere sobald geprüfte und genehmigte Kostenanschläge vorliegen und entsprechend abzusetzen sind. Die Kosten werden in zwei Gruppen eingetragen, und zwar in den Spalten 2—7 die überschläglich ermittelten und in den Spalten 8—13 die in **genehmigten** Kostenanschlägen festgestellten Beträge für:

1. Wegebau
2. **wasserwirtschaftliche Maßnahmen und Bodenverbesserungen** (ohne Dränung)
3. Dränung
4. Vermessung, Vermarkung
5. sonstige Kosten
6. die betr. Summe

Nach jeder Eintragung — spätestens zum 31. 12. eines jeden RJ — sind zur Aufstellung des Vordrucks „K 5 Finanzierungsplanung“ die voraussichtlichen Gesamtkosten (Spalte 14) aus der Summe der überschläglich ermittelten Kosten (Spalte 7) + Summe der genehmigten Kosten (Spalte 13) zu ermitteln.

Die Landesämter **fFuS** können den Vordruck für weitere unbedingt benötigte Angaben mit meiner vorherigen Zustimmung ergänzen.